

MARKTORDNUNG

der Marktgemeinde Kellmünz an der Iller

1. Markttage, Marktplätze, Marktmeister

In der Marktgemeinde Kellmünz finden zwei Jahrmärkte statt, und zwar

- der **Sommermarkt** (= Jahrmarkt mit Marktfest)
am 3. Sonntag im Juni und
- der **Herbstmarkt** (= Kirchweihmarkt)
am 3. Sonntag im Oktober.

Als Marktplätze werden die gesamte Marktstraße sowie jeweils der obere Teil der Römerstraße, Staigstraße, Rechbergring, Friedhofstraße und der Kirchstraße bestimmt.

Der Marktmeister wird vom Marktgemeinderat benannt.

2. Marktdauer

a) Sommermarkt

Die Verkaufszeit ist von 10:00 – 18:00 Uhr.

Die Standplatzzuweisung erfolgt am Markttag ab 6:00 Uhr. Ist der Platz bis spätestens 8:00 Uhr nicht belegt, wird dieser vom Marktmeister anderweitig vergeben.

b) Herbstmarkt

Die Verkaufszeit ist von 10:00 – 18:00 Uhr.

Die Standplatzzuweisung erfolgt am Markttag ab 6:00 Uhr. Ist der Platz bis spätestens 8:00 Uhr nicht belegt, wird dieser vom Marktmeister anderweitig vergeben.

Der Standplatz darf erst nach Zuweisung durch den Marktmeister bezogen werden. Eigenmächtige Inanspruchnahme von Standplätzen ist nicht statthaft und führt ggf. zur Entfernung vom Marktplatz.

Der Abbau der Verkaufsstände und das Befahren der Marktstraßen vor Beendigung des Marktes bzw. ohne Erlaubnis des Marktmeisters führen zum Ausschluss von künftigen Märkten.

3. Marktwaren/Zulassungsbeschränkung

Da der Sommermarkt mit einem Dorffest verbunden ist, bei dem die örtlichen Vereine die Bewirtung übernehmen, wird beim Markt im Juni nur eine angemessene Zahl an Imbisswagen zugelassen.

Beim Herbstmarkt hingegen sind Imbissstände willkommen.

4. Marktgebühren

Die Gebühren berechnen sich für die Verkaufsstände, Verkaufsplätze und Vergnügungsgeschäfte nach der Frontlänge.

Frontlänge ist die jeweils längste an eine Marktstraße angrenzende Seite eines Geschäftes. Bei Rundgeschäften gilt als Frontlänge der Durchmesser.

Die Gebühren betragen für die ganze Marktdauer

a) auf dem Händlermarkt

- bei Plätzen für jeden angefangenen lfd. Meter **EUR 5,00**
- bei Imbissständen für jeden angefangenen lfd. Meter **EUR 10,00**

Der Reklamebeitrag und der Werbebeitrag sind im Preis enthalten.

Für Wasser und Strom hat jeder Marktteilnehmer selbst zu sorgen. Es wird empfohlen, sich deshalb mit den Anliegern der Marktstraße zu verständigen.

5. Platzgesuche/Meldefristen

Im Hinblick auf eine vernünftige Planung werden die Marktbeschicker gebeten, Ihre Platzgesuche 4 Wochen vor dem Markt bei der Marktgemeinde einzureichen.

Anmeldeschluss ist für den

- Sommermarkt: 01. April
- Herbstmarkt: 01. August

Wer sich nicht fristgerecht anmeldet, hat keinen Anspruch mehr auf seinen bisherigen Standplatz bzw. kann evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Ein Platzgesuch muss folgende Angaben enthalten:

- Name bzw. Firmierung des Absenders
- Steuernummer
- genaue Adresse
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer für evtl. Rückfragen
- Standgröße
- detaillierte Warenbezeichnung (keine Oberbegriffe verwenden, d.h. nicht Textilien– sondern z.B. Damenröcke nicht Süßwaren – sondern z.B. Kräuterbonbons)

Für den Sommermarkt und den Herbstmarkt sind jeweils separate Platzgesuche notwendig.

Wer sich für beide Jahrmärkte anmeldet, aber an einem der Märkte nicht teilnimmt, wird von künftigen Märkten ausgeschlossen.

Hat ein Marktbesucher auf sein Platzgesuch eine Platzzusage erhalten, besucht den Markt aber nicht, wird er zukünftig nicht mehr zugelassen, es sei denn, er hat seine Teilnahme rechtzeitig, d.h. spätestens 2 Wochen vor dem Markt, schriftlich oder telefonisch abgesagt.

Das Zulassungsschreiben ist am Markttag mitzubringen und dem Marktmeister als Zulassungsberechtigung vorzulegen.

Erscheint ein Fierant unangemeldet am Markttag, kann ihm unter Umständen wegen Platzmangel kein Standplatz mehr zugewiesen werden.

6. Verkauf und Lagerung

Es darf nur von den zugelassenen Standplätzen aus verkauft werden.

Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen mittels Tonverstärker angeboten werden.

Es ist verboten, die zugeteilten Plätze bzw. Verkaufsstände zu vergrößern, zu vertauschen oder an **Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben.**

7. Reinhaltung des Platzes

Stand- und Platzinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Plätze und der davor gelegenen Geh- und Fahrbahnen bis zu deren Mitte verantwortlich.

Jeder Marktbesucher hat seinen Platz besenrein zu verlassen und für die ordnungsgemäße Beseitigung seines Mülls selbst Sorge zu tragen.

8. Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von der Marktgemeinde Kellmünz ausgeübt. Der Marktmeister ist Beauftragter der Gemeinde. Er kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktes erforderlichen Anordnungen treffen. Alle Marktteilnehmer haben diesen Anordnungen Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen können mit sofortigem Platzverweis geahndet werden. Außerdem kann für die Zukunft eine Platzzusage nicht mehr erteilt werden.

An jedem Marktstand ist ein Namensschild deutlich und sichtbar anzubringen.

Kellmünz an der Iller, den 21.02.2020


Michael Obst 1. Bürgermeister